



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-021/021/14104/2020-9  
A. B.

Wien, 3. Mai 2021

Geschäftsabteilung: VGW-F

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 06.10.2020, ZI. ..., betreffend Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 40,00 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe bzw. der gesetzliche Mindestkostenbetrag) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

## „Spruch

1. Datum/Zeit: 17.03.2019, 02: 30 Uhr

Ort: Wien, C.-ring

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: W-...TX (A)

Sie haben als Lenker im Fahrdienst verwendet obwohl Sie sich während des Dienstes nicht besonnen, rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit verhalten haben. Sie haben aufgrund nicht nachvollziehbarer Verschmutzungen Geld gefordert.

2. Datum/Zeit: 17.03.2019, 02: 30 Uhr

Ort: Wien, C.-ring

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: W-...TX (A)

Sie haben ein Taxi als Lenker im Fahrdienst verwendet, obwohl Sie den gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erforderlichen Taxilenkerausweis am Armaturenbrett des Taxikraftfahrzeuges nicht deutlich sichtbar angebracht haben, sodass das Lichtbild an der Außenseite erkennbar war.

3. Datum/Zeit: 17.03.2019, 02: 30 Uhr

Ort: Wien, C.-ring

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: W-...TX (A)

Sie haben ein Taxi als Lenker im Fahrdienst verwendet, obwohl Sie mit Ihrem Erscheinungsbild kein standesgemäßes, gepflegtes Äußeres aufwiesen. Sie haben anstatt eines Hemdes ein T—Shirt getragen.

4. Datum/Zeit; 17.03.2019, 02: 30 Uhr

Ort: Wien, C.-ring

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: W-...TX (A)

Sie haben ein Taxi als Lenker im Fahrdienst verwendet, obwohl der Name des Gewerbetreibenden, der Standort des Gewerbetreibenden, sowie das behördliche Kennzeichen des Taxikraftfahrzeuges nicht ersichtlich gemacht war und die Tarifsätze- im Taxikraftfahrzeug nicht an einer geeigneten Stelle eindeutig und gut lesbar-angebracht waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen— und Gästewagen Betriebsordnung i. d. g. F.
2. § 23 Abs. 2 Wiener Taxi-, Mietwagen— und Gästewagen Betriebsordnung i. d. g. F.
3. § 23 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen— und Gästewagen Betriebsordnung i. d. g. F.
4. § 20 Wiener Taxi-, Mietwagen— und Gästewagen Betriebsordnung i. d. g. F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. EUR 35,00	0 Tagen, 11 Stunden, 0 Minuten	§ 38 Abs. 1 WLBO iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelVerkG i.d.g.F
2. EUR 35,00	0 Tagen, 11 Stunden, 0 Minuten	§ 38 Abs. 1 WLBO iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelVerkG i.d.g.F
3. EUR 25,00	0 Tagen, 8 Stunden, 0 Minuten	§ 38 Abs. 1 WLBO iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelVerkG i.d.g.F
4. EUR 50,00	0 Tagen, 15 Stunden, 0 Minuten	§ 38 Abs. 1 WLBO iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelVerkG i.d.g.F

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:

EUR 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens EUR 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich EUR 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher  
EUR 185,00“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschwerdeführers (BF), in welcher dieser im Wesentlichen – wie bereits im behördlichen Verfahren – die ihm zur Last gelegten Delikte bestreitet. Der BF bringt u.a. vor, zu 1. es würde keine Fahrgastbeschwerde vorliegen und auch kein aggressives Verhalten während der Amtskontrolle, zu 2. der Taxilenker ausweis sei stets am Armaturenbrett angebracht und sichtbar von der Außenseite erkennbar, zu 3. er habe an diesem Tag ein Sakko getragen, zu 4. der Wagen sei stets gesetzeskonform ausgestattet.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 20.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der BF persönlich teilnahm und in welcher die Zeugen Insp. D. E., Insp. F. G. und Insp. H. K. einvernommen wurden. Folgendes wurde zu Protokoll gegeben:

Der BF gab zu Protokoll:

Ich habe keine während der Amtshandlung machen dürfen. Man hat mir Fotos mit dem Handy nicht erlaubt. Die beiden Fotos, die ich am 13.4.2021 an das VGW geschickt habe, habe ich kurz, nachdem die Polizei weggefahren ist, gemacht. Der junge Mann, mein Fahrgast hatte in mein Taxi gespöben. Er hat auf seine Jacke gespöben und auch die Hose war nass. Das Auto war auch nass, dort wo er gesessen ist und am Fenster auch. Er wollte aus dem Fenster rausspöben. Ich habe die Polizei gerufen, die ist gekommen. Die Polizei hat mich ignoriert. Einer von den vier jungen Fahrgästen hat mir EUR 10,-- gegeben für den Fahrpreis. Die Fahrgäste wurden von der Polizei nachhause geschickt. Trotzdem hat mir einer EUR 10,-- für den Fahrpreis gegeben. Für die Verschmutzung wurde nichts bezahlt.

Ich habe aber für die Verschmutzung ein Geld verlangt. Ich habe EUR 50,-- für die Verschmutzung verlangt.

Der junge Mann, der ins Auto gespießen hat, hat sehr wohl zugegeben, dass er schuld ist und wollte bezahlen, aber die Polizei hat ihn weggeschickt und ihm gesagt, er solle nichts zahlen.

Der Taxilenker ausweis ist vorne im Taxi gewesen. Bild zum Sehen. Siehe Foto.

Ich habe ein Sakko getragen. Alle Taxifahrer wissen, dass ich immer gepflegt angezogen bin. Unter dem Sakko habe ich ein Hemd getragen. Über dem Sakko eine Jacke.

Die erforderlichen Angaben über Name des Gewerbetreibenden, Standort sowie behördliches Kennzeichen waren beim Armaturenbrett angebracht. Der Name von der Firma war somit angebracht.

Ich hatte schon noch andere Fotos gemacht, aber die sind nicht mehr am Handy oben. Der Vorfall ist schon zwei Jahre her. Ich habe die Polizisten nach der Dienstnummer gefragt. Die Dienstnummer wurde mir verweigert. Ich habe anfangen müssen zu weinen.

Insp. H. K. gab an:

Wir waren in Bereitschaftseinheit unterwegs und waren daher mehrere Beamte im Bus. Wir wurden nicht extra von der Leitzentrale hinbeordert, sondern wir sahen das Taxi am Gleiskörper der Bim stehen. Wir blieben daher stehen um zu schauen, ob und was los ist. Wir sahen Fahrgäste außerhalb des Taxis im Bereich der dort befindlichen Grünfläche und den Taxilenker. Soweit ich mich erinnern kann, haben die alle im Pulk zusammengestanden und haben diskutiert. Das Thema war, dass einer der Fahrgäste sich im Taxi erbrochen hätte. Das Taxi soll dadurch beschmutzt worden sein. Wir versuchten schlichtend einzugreifen. Ich kann mich noch erinnern, dass der Fahrgast, der sich erbrochen hat, auf der Grünfläche gesessen ist. Er hat mir einen Fleck auf seiner Hose gezeigt und gesagt, dass er sich schon erbrochen hat, aber es ist nichts ins Taxi gefallen. Der Herr war etwas dicker, daher der Oberschenkel auch breiter und so konnte es durchaus sein, dass genug Fläche da war, damit nichts ins Taxi fallen kann.

Wir schauten dann im Taxi nach. Ich konnte keine Verschmutzung im Taxi sehen, weder am Sitz noch am Fußboden. Es roch auch nicht nach Erbrochenem. Der Taxilenker sagte, er soll Verschmutzungen an der Scheibe bzw. dort in der Fuge geben. Ich sagte, er soll die Scheibe hinuntergeben. Eine Nachschau ergab, keine Verschmutzung in der Fuge und auch keine Verschmutzung (Schlieren) am Fenster. Ich bin mir nicht sicher, der Taxilenker wollte entweder EUR 50,-- oder EUR 100,-- Reinigungskosten.

Im Zuge der Bemühungen der Streitschlichtung haben wir gemeint, warum Reinigungskosten verlangt werden, wo doch gar keine Verschmutzung ersichtlich ist. Die Fahrgäste waren betrunken. Ich habe die Vermutung gehabt, dass der Taxilenker diesen Umstand ausnützen mochte, um einen Profit zu erzielen. Ich war mit der Amtshandlung des Streitschlichtens beschäftigt, die Kollegen gingen ums Taxi herum. Einer sah, dass das Taxometer noch nicht abgeschaltet war und lief.

Wir haben dann diesen Umstand zum Anlass genommen, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle, im Sinne der Taxibetriebsordnung durchzuführen.

Der Taxilenker hat mir ausgehändigt, den Taxilenkerausweis, den Führerschein und den Zulassungsschein. Den Taxilenkerausweis hat er mir schon aus der Halterung entfernt gegeben. Ich habe gefragt, wo die Halterung für den Taxilenkerausweis ist. Die Halterung war lose und er hat sie herausgegeben von der Mittelkonsole, soweit ich mich noch erinnern kann.

Ich kann mich jetzt nicht mehr erinnern, was der Taxilenker angehabt hat. Auf Vorhalt der Angaben in der Anzeige gebe ich an, dass es wohl zu gewesen sein wird, wie ich es damals geschrieben habe. Erinnern kann ich mich aber jetzt nicht mehr daran.

Ich fragte nach den erforderlichen Informationen hinsichtlich Name und Standort des Gewerbetreibenden sowie Kennzeichen. Diese sind üblicherweise am Armaturenbrett im Bereich des Handschuhfaches aufgeklebt. Der Taxilenker sagte, er hat die Informationen eh und klappte die Sonnenblende hinunter, dort befanden sich diese.

Im Zuge der Fahrzeugkontrolle ist uns dann aufgefallen, dass der Taxometer immer noch gelaufen ist. dies wäre ja abzuschalten gewesen, zumal die Beförderung beendet war. Ich kann mich nicht mehr erinnern, was für ein Fahrpreis auf dem Taxometer aufgeschienen ist. Soweit ich mich erinnern kann, wurde der Fahrpreis entrichtet. Die Kontrolle war dann eigentlich beendet. Erinnern kann ich mich, dass keine Nichtraucherplakette im Fahrzeug zu sehen war.

Ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass der Taxilenker Fotos machen wollte. Ich würde aber auch keinen Grund sehen, dass Machen von Fotos zu verbieten.

Für mich war das eigentlich eine normale Taxilenkerkontrolle. Der Taxilenker ist nicht aufbrausend oder aggressiv geworden und an so etwas kann ich mich nicht erinnern.

#### Der Zeuge gab über Befragen durch den BF an:

Wir haben die Fahrgäste nicht kontrolliert. Da hätten wir ja gar keine Rechtsgrundlage dafür gehabt. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Identitätsfeststellung im Zuge einer Streitschlichtung.

Ja es ist richtig, einer von den Fahrgästen hat mir gegenüber zugegeben, dass er erbrochen hat. Ich habe nicht beobachtet, dass EUR 10,-- übergeben worden sind. Ich weiß ja nicht mehr, in welcher Höhe der Fahrpreis beglichen wurde.

Ich weiß jetzt noch, dass der Notruf des BF sehr wohl bearbeitet wurde, denn wie wir schon vor Ort waren, ist eine Funkstreife vorbeigekommen. Es war die gerufene Funkstreife. Wir sagten, sie sind nicht mehr nötig hier, weil wir sind sowieso schon da und kümmern uns um die Sache.

Insp. F. G. gab an:

Ich kann mich noch ungefähr an die Amtshandlung erinnern. Ich sah das Taxi zum Teil auf den Schienen der Straßenbahn stehen. Das war um die Uhrzeit doch etwas Besonderes und so wollten wir den Sachverhalt abklären. Es gab eine Auseinandersetzung zwischen dem Taxilenker und seinen Fahrgästen, die leicht betrunken waren. Der Taxilenker hat den Fahrgästen vorgeworfen, dass einer von ihnen, sich im Taxi übergeben hat und das Taxi beschmutzt hat. Wir hielten im Fahrgastraum Nachschau. Wir sahen keine Verschmutzungen. Es wurde vom Taxilenker angegeben, dass in der Fuge von der Scheibe es hereingeronnen sein soll. Nachdem die Scheibe unten war, haben wir in die Fuge geschaut und auch dort keine Verschmutzung gesehen. Auch wie die Scheibe dann hinaufgefahren wurde, waren keine Streifen auf der Scheibe zu sehen. Was ich mich noch genau erinnern kann, war, dass das Taxometer nicht abgestellt gewesen ist, sondern weitergelaufen ist. Wir haben den Taxilenker 2x gebeten, das Taxometer abzustellen. Erst nach der dritten Aufforderung ist der Taxilenker dieser nachgekommen. –

Mein Eindruck war, dass das Verhalten des Taxilenkers gegenüber seinen Fahrgästen unangebracht war. Den er versuchte offenkundig, den betrunkenen Zustand auszunützen. Das Taxi war nicht verschmutzt und das Taxometer lief weiter, obwohl die Beförderung beendet war.

Der Zeuge gab über Befragen durch den BF an:

Ich weiß nicht mehr, wie viele Kollegen wir waren, damals.

Ich weiß jetzt nicht nach so langer Zeit genau, was der Taxilenker getragen hat, offene Jacke mit T-Shirt, aber das ist so lange her und ich mache mehrere derartige Amtshandlungen.

Ich weiß nicht mehr, ob wir die Fahrgäste kontrolliert haben. Ich kann mich nicht mehr erinnern, dass ein Fahrgast gesagt hätte, dass er sich im Taxi übergeben hätte.

Insp. D. E. gab an:

Ich kann mich noch dunkel an die Amtshandlung erinnern. Ich weiß noch, dass wir damals in Bereitschaftsdienst unterwegs waren. Wir sahen ein Taxi, das auf der Fahrbahn gestanden ist. Wir sahen jugendliche Fahrgäste, teilweise betrunken und konnte eine Auseinandersetzung mit dem Taxilenker bemerken. Ich kann mich nur mehr erinnern, dass der Taxilenker behauptet hätte, die Gäste hätten etwas verschmutzt. Wodurch die Verschmutzung entstanden sein soll, weiß ich jetzt mehr. An eine Verschmutzung kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß noch, dass ich den Taxilenker gefragt habe, ob er den Taxometer abgeschaltet hat. Ob der Taxometer abgeschaltet war oder weitergelaufen ist, weiß ich allerdings nicht mehr. Wir waren im großen Bus unterwegs, VW-Bus, 5 oder 6 Kollegen. Erinnern mich kann ich mich aber nur mehr an den Insp. K. und an unsere Gruppenkommandantin.

Befragt was der Taxilenker angehabt hat, gebe ich an, dass ich das nicht mehr genau sagen kann, das ist schon zu lange her. Ich glaube etwas Dunkles.

Ich kann mich nur mehr daran erinnern, dass ein Taxi auf der Fahrbahn gestanden ist, draußen davor Jugendliche und ein Taxilenker eine Auseinandersetzung hatten. Ich weiß nicht, wie diese ausgegangen ist. Ich weiß nicht, auf was sich die Jugendlichen mit dem Taxilenker geeinigt haben.

Der Zeuge gab über Befragen durch den BF an:

Ich weiß nur noch, dass die Jugendlichen gesagt haben, einer soll das Taxi beschmutzt haben. Wodurch das gewesen sein soll, weiß ich nicht mehr. Ich weiß auch nicht mehr, was für Verschmutzungen und welche entstanden sein sollen.

Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, dass einer der Jugendlichen dem Taxilenker EUR 10,-- in die Hand gedrückt hat.

Befragt, ob Insp. K. dem BF verboten hätte, Fotos zu machen:

Daran kann ich mich wirklich nicht mehr erinnern. Ich kann mich nur an das erinnern, was ich oben gesagt habe.

In seinen Schlussausführungen gab der BF an:

Ich habe nichts Falsches gemacht. Ich liebe Österreich und die Polizei und bin seit 1991 hier und ich 3 Kinder und die sind auch hier. Ich bin immer dafür, dass sie nicht belästigt werden, wenn wir nichts Falsches gemacht haben. Ich ersuche um Einstellung des Verfahrens.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Unbestritten ist, dass der BF als Lenker zur Tatzeit das im Spruch des Straferkenntnis näher umschriebene Taxi im Fahrdienst verwendete. Der BF beförderte eine Gruppe von betrunkenen jungen Leuten. Während der Fahrt kam es dazu, dass einer der Fahrgäste sich erbrechen musste. Das Taxi wurde dadurch aber nicht verschmutzt, weder traten Verschmutzungen am Boden des Fahrgastraumes auf noch in der Fuge der Fensterscheibe bzw. an der Fensterscheibe selbst. Der BF hielt an und verständigte per Notruf die Polizei. Die Fahrgäste stiegen aus dem Taxi aus und verblieben vor Ort. Der BF verlangte von dem einen Fahrgast, der sich erbrochen hatte, EUR 50,-- für die Reinigung des Taxis. Während der BF und die Fahrgäste auf das Eintreffen der Polizei warteten, kam zufällig eine Einheit der Polizei im Bereitschaftsdienst vorbei, darunter die in der mündlichen Verhandlung gehörten Zeugen Insp. K., Insp. G. und Insp. E., bemerkten das abgestellte Taxi, hielten Nachschau, versuchten zunächst streitschlichtend einzugreifen und führten dann eine Lenker- und

Fahrzeugkontrolle durch. Trotz Beendigung der Fahrt lief das Taxometer weiter, es wurde erst auf Aufforderung während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle ausgeschaltet. Der Taxilenkerausweis wurde vom BF den einschreitenden Beamten ausgehändigt, wobei sich die Halterung für den Taxiausweis auf der Mittelkonsole des Taxis befand. Die Angaben über den Namen des Gewerbetreibenden, dessen Standort und die Tarifsätze befanden sich auf der Innenseite der hochgeklappten Sonnenblende des Beifahrersitzes. Der BF selbst war mit einem T-Shirt und einer offenen Jacke bekleidet.

Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.4.2021.

Die Feststellungen gründen sich auf die klaren und nachvollziehbaren, mit seinen Anzeigenangaben übereinstimmenden Ausführungen des Zeugen Insp. K., der in der mündlichen Verhandlung einen äußerst gewissenhaften und korrekten Eindruck hinterließ sowie auf die Aussagen der übrigen in der Verhandlung gehörten Zeugen, die den Ablauf der damaligen Amtshandlung ebenso glaubhaft schilderten. Wenn sich nun Insp. K. an Details der Amtshandlung anlässlich seiner Zeugenbefragung in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erinnern kann, so ist dies nicht weiter verwunderlich, sind seit dem Vorfall doch schon zwei Jahre verstrichen und handelte es sich um eine „normale“ Taxikontrolle, ohne besondere Vorkommnisse. Wenn also Insp. K. hinsichtlich Details auf seine Angaben in der Anzeige verweisen muss, so macht das seine dortigen Angaben nicht unrichtig und muss festgehalten werden, dass auch eine Anzeige als Beweismittel anzusehen ist. In der Anzeige ist aber ausdrücklich festgehalten, dass der BF mit offener Jacke und T-Shirt bekleidet war, was im Übrigen auch von Insp. G. in der mündlichen Verhandlung bestätigt wird. Es hat sich auch kein Anhaltspunkt gefunden, dass Insp. K. und die übrigen Zeugen den ihnen persönlich unbekanntem BF wahrheitswidrig belasten hätten wollen.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Punkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 5 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung haben sich die im Fahrdienst tätigen Personen während des Dienstes besonnen, rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten.

Dadurch, dass der BF von einem von seinen Fahrgästen EUR 50,-- für die Reinigung des von dem Fahrgast nicht verschmutzten Taxis verlangt hat, hat er sich keinesfalls besonnen und höflich gegenüber seinen Fahrgästen verhalten.

Zu Punkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 23 Abs. 2 leg. cit. ist während des Fahrdienstes der gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erforderliche Lenkerausweis deutlich sichtbar am Armaturenbrett des Kraftfahrzeuges anzubringen, wobei der Teil des Lenkerausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf. Das Lichtbild gemäß Abs. 3 muss jedenfalls an der Außenseite erkennbar sein.

Dadurch, dass der Taxilenkerausweis nicht am Armaturenbrett angebracht war, sondern sich auf der Mittelkonsole befunden hat, hat der BF gegen die oben zitierte Bestimmung verstoßen.

Zu Punkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. müssen die im Fahrdienst des Taxi-Gewerbes tätigen Personen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Die Bekleidung hat bei Männern mindestens aus langer Hose und Hemd, bei Frauen mindestens aus Rock oder langer Hose und Bluse oder einem Kleid zu bestehen. Sportbekleidung wie insbesondere Jogging- und Trainingsanzüge dürfen nicht getragen werden.

Da der BF mit einem T-Shirt und nicht mit einem Hemd bekleidet war, hat er gegen die Bekleidungsvorschriften im Fahrdienst verstoßen.

Zu Punkt 4) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 20 leg. cit. sind der Name und der Standort der oder des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Taxikraftfahrzeuges in

Form eines Schildes oder Aufklebers in der Größe von mindestens 8 cm Länge und 5,5 cm Breite mit einer Schriftgröße von mindestens 4 mm am Armaturenbrett ersichtlich zu machen. Die Tarifsätze sind in den im Fahrdienst befindlichen Taxikraftfahrzeugen an geeigneter Stelle eindeutig und gut lesbar anzubringen.

Da der Name und der Standort des Gewerbetreibenden nicht am Armaturenbrett angebracht waren und die Tarifsätze nicht an einer geeigneten Stelle angebracht waren, hat der BF gegen die oben wiedergegebene Bestimmung verstoßen. Das Anbringen auf der Innenseite der hochgeklappten Sonnenblende des Beifahrersitzes kann – insb. zur Nachtzeit – keinesfalls als „geeignete Stelle“ gewertet werden.

Zur subjektiven Tatseite – somit zum Verschulden – ist Folgendes auszuführen:

Bei gegenständlichen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, weil zum Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt (vgl. VwGH 27.3.1990, 89/04/0226). In einem solchen Fall ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, was in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismittel bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH 6.11.1974, 1779/73), sind allgemein gehaltene Behauptungen nicht geeignet, die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an einer angelasteten Verwaltungsübertretung als erbracht anzusehen.

Ein Vorbringen, welches mangelndes Verschulden glaubhaft gemacht hätte, wird vom BF nicht erstattet.

Es war daher auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen. Der Beschwerde war demnach in der Schuldfrage keine Folge zu geben.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Abs. 5 Z. 1 GelVerkG eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 726,-- zu ahnden ist, begeht, wer als Lenker Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrundeliegenden Taten gefährdeten in nicht unbeträchtlicher Intensität das strafrechtlich geschützte Rechtsgut an einem regelkonformen Taxiverkehr, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten als solcher, auch bei Fehlen konkreter nachteiliger Folgen, nicht unbedeutend war.

Das Verschulden des BF kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem BF nicht mehr zugute. Erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien hat die belangte Behörde die ihr bereits bekannten ungünstigen Einkommensverhältnisse, die Vermögenslosigkeit sowie die Sorgepflichten für drei Kinder ausreichend berücksichtigt.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu je EUR 726,-- sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal keine besonderen Milderungsgründe hervorgetreten sind. Eine Herabsetzung der ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmes angesiedelten verhängten Geldstrafen kam somit nicht in Betracht, soll doch auch der Allgemeinheit vor Augen geführt werden, dass es sich bei Übertretungen der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen Betriebsordnung um keine Bagatelldelikte handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde <und jeder revisionslegitimierten Formalpartei> steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Hollinger